

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der historischen Mühlen in Dörzbach“ (Mühlenverein Dörzbach). Er hat seinen Sitz in Dörzbach (er ist im Vereinsregister eingetragen).

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist:

1.1 die Wiederherstellung und Unterhaltung der historischen Ölmühle (Stolz'sche Mühle) als Teile eines Mühlenensembles „Jagstmühle“ in Dörzbach,

1.2 der Ausbau der Ölmühle als Mühlenmuseum sowie die Betreibung dieses Museums,

1.3 die Erforschung der Mühlengeschichte im Hohenlohekreis

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51-68 Abgabenordnung von 1977.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein nebenamtlicher Museumsbetreuer und Hilfspersonal zur Museumsunterhaltung bestellt werden. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 4

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1 ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2 fördernden Mitgliedern
 - 1.3 Ehrenmitgliedern

2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins durch besonders hohe Mitgliedsbeiträge oder Spenden unterstützen.
3. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht, ferner juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5

1. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung kostenfrei zu besuchen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder aktiv mitarbeitend zu unterstützen.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Jahresende erklärt wird.
2. Ist ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, indem die zweite Mahnung erfolgte. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied, binnen einer Frist von vier Wochen, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung wahrt die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

1. Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sind u.a.:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen sowie Eintrittsgelder
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. Schüler, Studenten, Rentner) Beitragsermäßigung beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres fällig.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung,
 - die Auflösung des Vereins.

Sie kann dem Vorstand für seine Arbeit Weisungen und Richtlinien geben.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ des Vereins. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte erhalten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Dörzbacher Gemeindeboten und bei auswärtigen Mitgliedern durch Brief einberufen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Sie kann sich selbst einen Versammlungsleiter wählen.
8. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer angefertigt, den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und zwei weiteren Beisitzern
2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1000.- DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Vorstands während der Dauer der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einer Ersatzwahl statt.
6. Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter durch offene Abstimmung bestellt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in vier Wahlgängen:

1. Wahl des Vorsitzenden
 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Wahl des Schatzmeisters
 4. Wahl der zwei weiteren Beisitzer
- Bei den Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann in offener Abstimmung einstimmig beschließen, für einzelne oder alle Wahlgänge von der geheimen Wahl abzusehen.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

1. Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, kommt bei Abstimmung ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
2. Änderungen der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt durch namentliche schriftliche Abstimmung.

§ 12

1. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Bei der Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen. Dessen Rechte richten sich nach den §§ 47 und ff BGB.
2. Nach § 12 der Vereinssatzung soll im Falle einer Auflösung des Vereins dessen Vermögen an die Gemeinde Dörzbach übergehen.

§ 13

Die vorsehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.06.1982 beschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.